

**Aufnahmeantrag
für die ergänzenden Betreuungsangebote im Rahmen der verbindlichen GTS
Albrecht-Dürer-Schule,
getragen durch die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH**

Name des Kindes		Klasse	
Anschrift		Geb.	
		Staatsangehörigkeit	

Erziehungsberechtigte (bitte nur Erziehungsberechtigte eintragen)

Name der Mutter		Name des Vaters	
Anschrift		Anschrift	
Telefon/Mobil		Telefon/Mobil	
Email		Email	
Berufstätig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Berufstätig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Aufnahme des Kindes

Ich/wir melde/n das oben genannte Kind für die ergänzenden Betreuungsangebote an der Albrecht-Dürer-Schule an. Die Anmeldung erfolgt verbindlich ab dem gebuchten Schuljahr (siehe Betreuungsbeginn). Die Betreuungszeiten können jeweils zum Schuljahr neu festgelegt werden.

Die Betreuung beginnt ab dem: _____,

Betreuungszeiten

		Montag	Diens- tag	Mittwoch	Donners- tag	Frei- tag	Monats- Beitrag
Frühbetreu- ung	7.00 - 7.45	Keine Anmeldung nötig					kostenfrei
Modul 1*	11.30- 13.15 12.15- 14.15	<input type="checkbox"/> kosten- frei	<input type="checkbox"/> kosten- frei	<input type="checkbox"/> 12.15- 13.15	<input type="checkbox"/> kostenfrei	<input type="checkbox"/> 11.30- 13.15	11,- EUR
Modul 2	15.45 - 17.30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		21,- EUR
Modul 3	13.15 – 17.30			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	34,- EUR
Randzeit**	17.30– 18.00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10,- EUR
Mittages- sen***		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Monatsbetrag Gesamt Betreuung _____ €

Bitte ankreuzen: ****

- Ermäßigung für Kind 2: 25%
 Ermäßigung für Kind 3: 50%
 Ermäßigung für weitere Kinder: 100%

Monatsbetrag mit Ermäßigung: _____ €

* Das Modul 1 findet an den Ganztagen (Mo, Di, und Do) für die erste und zweite Klasse von 11.30-13.15 Uhr und für die dritte und vierte Klasse von 12.15-14.15 Uhr statt.

** Eine Randzeitenbetreuung kommt nur bei einer Mindestanzahl von 5 Kindern je Block zustande und bedarf Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen ihren tatsächlichen Betreuungsbedarf durch eine entsprechende Arbeitszeit- oder andere Bescheinigung nachweisen.

***Das Mittagessen ist separat beim Catering zu bestellen und zu bezahlen. Bitte geben Sie an, an welchen Tagen Sie für Ihr Kind ein Mittagessen bestellen.

Die einzelnen Module können ausschließlich für die komplette Woche gebucht werden.

****Familien, bei denen mehrere Kinder das Ganztagsangebot wahrnehmen, erhalten eine Ermäßigung: Das Betreuungsentgelt reduziert sich für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% und für alle weiteren Kinder um 100%.

Flex 1 Angebot:

Flex 1 kann lediglich an einem festen Tag in der Woche eingesetzt werden. Dieser ist dann verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht.

	Ganztags Schüler*innen	Kosten
Vormittag 07.30-14.30Uhr	täglich buchbar	12 Euro
Nachmittag 14:30-17:30Uhr	täglich buchbar	12 Euro

Ich buche das Flex 1 Angebot für folgenden Wochentag: _____

Vormittag
Nachmittag

Gesamtbetrag: _____ €

Vertragsdauer

Der Betreuungsvertrag wird mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers verbindlich für die Dauer des laufenden Schulhalbjahres abgeschlossen und gilt für alle Schultage in dem laufenden Schulhalbjahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch für das nächste Schulhalbjahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten kann nur zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich einer Betreuungskraft des Betreuungsangebots zu übergeben.

Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit Beendigung des 4. Schuljahres. (siehe Benutzungsbedingungen)
Für die Ferienbetreuung wird jeweils ein separater Vertrag abgeschlossen.

Entgeltbefreiung

Vom Entgelt befreit sind alle Schülerinnen/Schüler mit Hauptwohnsitz in Heilbronn, deren Eltern/Erziehungsberechtigte zu Leistungen nach dem BuT berechtigt sind. Ein aktueller Leistungsbescheid (SGB II, SGB XII, § 2 AsylbLG, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeldgesetz) ist in der Betreuung vorzulegen. Der Tag, an dem der Leistungsbescheid als Nachweis vorliegt, gilt als Antragsdatum. Nach Ablauf des Bescheides muss ein aktualisierter Bescheid ohne Aufforderung nachgereicht werden, andernfalls werden die Betreuungskosten in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Bewilligungsbescheid (SGB II WoG KIZ SGB XII AsylbLG)

Gültig ab _____

Gültig bis _____

SEPA Mandat

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH das Betreuungsentgelt für die ergänzenden Betreuungsangebote an der Albrecht-Dürer-Schule per Lastschriftverfahren von meinem/unserem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Heilbronn, den _____

Unterschrift Kontoinhaber*in

Bitte geben sie immer ihre Kontodaten an

Mit meiner Unterschrift erkläre ich/wir, dass

1. die Benutzungsbedingungen mir/uns ausgehändigt wurden und bekannt sind und ich/wir diese anerkennen.
2. mir/uns das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz ausgehändigt wurde.
3. mir/uns das Informationsblatt zur Verwendung von Daten aufgrund der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ausgehändigt wurde.
4. ich/wir die Angaben bei den Einverständnis- und Verpflichtungserklärungen anerkenne(n).
5. ich/wir Wohnsitzänderungen und Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitteile(n).
6. ich/wir den aktuellen Leistungsbescheid, der zu Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) berechtigt, unverzüglich vorlegen und unverzüglich zu informieren, wenn diese Leistungsberechtigung wegfällt.

Mit Inkrafttreten des neuen Betreuungsvertrags ist der bisher bestehende Betreuungsvertrag unwirksam.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/der Erziehungsberechtigten

Unterschrift Fachkraft

Belehrung für Erziehungsberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise mehrtägige Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich in diesem Fall noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch E-HEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen, also eine Teilnahme an einer Maßnahme der Jugendarbeit, nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt

alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

für die ergänzenden Betreuungsangebote an den städtischen Heilbronner Ganztagsgrundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen nach § 4a SchG und im Rahmen der Erweiterten Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung.

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 18.03.2021 folgende Benutzungsbedingungen für die ergänzenden Betreuungsangebote an den Heilbronner Grundschulen in städtischer Trägerschaft beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die ergänzenden Angebote an Ganztagsgrundschulen sind ein freiwilliges Betreuungsangebot, das aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Heilbronn, der jeweiligen Schule und dem bei dieser Schule beauftragten Träger der Angebote erbracht wird.

§ 2 Betreuungsangebote

(1) Die ergänzenden Betreuungsangebote an den Ganztagsgrundschulen nach §4a SchG bieten den Schülerinnen und Schülern an 5 Schultagen pro Woche (außer samstags) eine Stunde vor Unterrichtsbeginn (Frühband) sowie nach Unterrichtsende bis 17:30 Uhr und außerhalb des Unterrichts, ein verlässliches Betreuungsangebot an ihrer Schule. Bei einem nachgewiesenen Betreuungsbedarf von mindestens fünf Kindern, kann die Betreuungszeit sowohl eine halbe Stunde vor der Betreuung im Frühband (Randzeit Früh) wie auch am Nachmittag (Randzeit Spät) bis 18:00 ausgedehnt werden. Der Bedarf wird durch entsprechende Arbeitszeitznachweise der Erziehungsberechtigten belegt. Die Bewertung und Entscheidung über den Bedarf und die Ausweitung der Betreuungszeit obliegt der Stadt Heilbronn.

(2) Für Kinder an Grundschulen im Halbtagsunterricht sowie im Ganztagsbetrieb nach sogenannten Alterlass, gibt es vor Unterrichtsbeginn sowie nach Unterrichtsende im Rahmen der verlässlichen Grundschule sowie der flexiblen Nachmittagsbetreuung ein Betreuungsangebot. Am Vormittag findet die Betreuung nach den Rahmenbedingungen der verlässlichen Grundschule statt. Am Nachmittag findet die Betreuung bedarfsorientiert nach den Rahmenbedingungen der flexiblen Nachmittagsbetreuung des Landes Baden-Württembergs statt (max. 15 Stunden pro Woche). Die Betreuungszeit endet spätestens um 17:30 Uhr.

(3) In den Ferien gibt es ganztägige Betreuungsangebote. Diese können von allen Kindern der Schule, unabhängig einer Anmeldung zu den ergänzenden Angeboten während der Schulzeit, genutzt werden.

(4) Die ergänzenden Betreuungsangebote an den Schulen richten sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule von Beginn der ersten bis zur Beendigung der letzten Grundschulklasse.

(5) Die Vereinbarung über Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuungsangebote erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung werden nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsbedingungen Betreuungsentgelte erhoben.

§ 3 Aufnahme der Kinder

(1) Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die ergänzenden Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages, der zwischen dem Betreuungsträger und den Eltern/Erziehungsberechtigten geschlossen wird. Dieser Vertrag wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet; diese Benutzungsbedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung. Die Aufnahme kann jeweils zum 1. eines Monats erfolgen.

(2) Wenn im Aufnahmeantrag offenbar unrichtige Angaben gemacht wurden, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

(3) Wenn im Verlauf der letzten 12 Monate vor Antragstellung die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 in Bezug auf den Schüler/die Schülerin vorlagen, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

§ 4 Betreuungszeiten; Ferien und Schließzeiten aus besonderem Anlass

(1) Die Angebotszeiten der ergänzenden Betreuungsangebote orientieren sich an dem Bedarf vor Ort, umfassen aber mindestens die unter § 2 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 benannten Zeiten.

Bei Angeboten während der Schulferien können die Zeiten abweichen.

(2) Die ergänzenden Betreuungsangebote umfassen einzelne Betreuungsmodule, die jeweils von den Eltern/Erziehungsberechtigten erstmalig mit der Anmeldung gebucht werden und welche sodann jeweils zu einem neuen Schulhalbjahr neu festgelegt werden können.

Die Angebote in den Schulferien können unabhängig davon gebucht werden; hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

(3) Müssen einzelne Angebote der ergänzenden Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(4) Die Ferienzeiten der ergänzenden Betreuungsangebote werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie umfassen maximal 25 Schließtage inkl. 2 pädagogischer Tage und liegen innerhalb der für die Schulen vorgeschriebenen Ferienzeiten. An Schließtagen findet keine Betreuung statt. Die Schließtage werden spätestens zum 30.11. für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.

(5) Der Träger ist bestrebt, eine über die Dauer von drei Öffnungstagen hinausgehende Schließung von Betreuungsangeboten aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dieses gilt nicht, wenn die Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten erfolgen muss.

§ 5 Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung)

(1) Der Betreuungsvertrag wird mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers verbindlich für die Dauer des laufenden Schulhalbjahres abgeschlossen und gilt für alle Schultage in dem laufenden Schulhalbjahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch für das nächste Schulhalbjahr, sofern keine fristgerechte Kündigung (vgl. Abs. 2) erfolgt. Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit Beendigung des 4. Schuljahres.

Für die Ferienbetreuung wird jeweils ein separater Vertrag abgeschlossen.

(2a) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten kann nur zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich einer Betreuungskraft des Betreuungsangebots zu übergeben.

b) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten oder eine außerordentliche Kündigung sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Schulwechsel, Änderung der Berufstätigkeit der Eltern, Änderung des Stundenplanes) möglich. Die Gründe sind schriftlich zu belegen. Änderungsanträge müssen spätestens am 15. eines Monats für den Folgemonat vorliegen. Davon ausgenommen sind Änderungsanträge zu Beginn eines neuen Schuljahres aufgrund von Änderungen im Stundenplan gegenüber dem abgelaufenen Schuljahr. Diese dürfen bis zum 30. September abgegeben werden und gelten rückwirkend ab dem 01. September."

Außerordentliche Kündigungen können zum Ende des Folgemonats erfolgen, z.B. Kündigung im Oktober: Ende der Betreuung am 30. November.

(3) Der Träger der Ganztagesbetreuung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats bzw. in den Fällen lit. c) oder d), fristlos schriftlich kündigen,

a) wenn die Schülerin/der Schüler die ergänzenden Betreuungsangebote länger als vier Wochen unentschuldigt (vgl. § 6 (4)) nicht mehr besucht hat,

b) wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten die in diesen Benutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten trotz Hinweises unter Androhung der Kündigung nicht beachteten,

c) wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt für mindestens zwei Kalendermonate nicht bezahlt wurde bzw. ein Zahlungsrückstand in Höhe des Betreuungsentgelts von zwei Kalendermonaten vorliegt,

d) wenn die Schülerin/der Schüler sich oder andere gefährdet oder wiederholt in erheblicher Weise oder im Einzelfall in grober Weise die Gruppenbetreuung stört oder wiederholt die Anordnungen der Aufsichtspersonen missachtet. Dies geschieht nach Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit und des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

(4) Der Träger der Ganztagesbetreuung kann im Falle des Punktes 3 d im eigenen Ermessen zunächst einen tageweisen Ausschluss bis zu einer Woche festlegen. Eine Beitragserstattung erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 6 Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Gegenständen, die von den Schülerinnen und Schülern in das Betreuungsangebot mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals des Betreuungsangebots beginnt mit der Übernahme der Schülerin/des Schülers durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch die Schülerin/den Schüler, spätestens aber mit dem Ende der festgelegten Betreuungszeit.

(3) Die im Ganztagsangebot betreuten Schülerinnen und Schüler sind während des Aufenthaltes in den Räumen der Betreuung und auf dem direkten Weg von und zu den Räumen der Betreuung gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, sofern sich die Betreuung unmittelbar (Unterbrechung weniger als 2 Stunden) an den Schul-Unterricht anschließt oder diesem vorhergeht. Sämtliche Wegeunfälle einer/eines im Ganztagsangebot betreuten Schülerin/Schülers, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind daher dem Personal der Betreuung unverzüglich zu melden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Veranstaltungen der Betreuung außerhalb der Räumlichkeiten (z.B. Ausflüge, Feste).

(4) Die Eltern müssen ihr Kind im Krankheitsfall oder bei anderen Fehlgründen schriftlich oder telefonisch direkt bei den Mitarbeiter*innen der Betreuung abmelden (Entschuldigung).

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Läuse, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss die Betreuungskraft des Ganztagsangebots unverzüglich informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuung der Schülerin/des Schülers ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(2) Bevor die Schülerin/der Schüler nach einer ansteckenden Krankheit –auch in der Familie - die Betreuung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die bescheinigt, dass eine weitere Ansteckung ausgeschlossen ist, verlangt werden.

§ 8 Betreuungsentgelt

(1) Für den Besuch der ergänzenden Betreuungsangebote wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches, pauschaliertes Betreuungsentgelt erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.

(2) Das Betreuungsentgelt wird von Beginn des Monats erhoben, in dem das Angebot der ergänzenden Betreuung in Anspruch genommen wird und ist auch im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum letzten Tag des Kündigungsmonats zu zahlen. Das Betreuungsentgelt wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten der Schülerin/des Schülers erhoben. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sofern das Betreuungsangebot im Falle des § 4 (5) bzw. des § 7 (1) im Einzelfall für mehr als fünf Werktage ausfällt, erfolgt ab dem 6. Tag eine anteilige Rückerstattung des Betreuungsentgelts in Höhe 1/20 des Monatsbeitrags pro Tag. Die Entgelte der gebuchten Betreuungsangebote sind im Übrigen auch im Falle des Fernbleibens eines zu betreuenden Kindes bis zum Ablauf des Betreuungsvertrags weiter zu entrichten.

Der Monat August ist entgeltfrei.

(4) Vom Entgelt für die kommunal ergänzende Betreuung während der Schultage, sind nach dem Beschluss des Heilbronner Gemeinderats vom 13.08.2021 (GR-DS 43) alle Schülerinnen/Schüler mit Hauptwohnsitz in Heilbronn, deren Eltern/ Erziehungsberechtigte zu Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket berechtigt sind, befreit. (s.a.: <https://www.heilbronn.de/leben/kinder-jugendliche-und-familien/beratung-hilfe/bildung-und-teilhabe.html>). Ein aktueller Leistungsbescheid (SGB II, SGB XII, §2 AsylbLG, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld-gesetz ist dem Träger der Betreuungsangebote mit der Antragstellung vorzulegen.

(5) Familien, bei denen mehrere Kinder das Ganztagsangebot wahrnehmen, erhalten eine Ermäßigung: Das Betreuungsentgelt reduziert sich für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% und für alle weiteren Kinder um 100%.

(6) Für Familien mit geringem Einkommen, die nicht entsprechend § 8 Absatz 4 vom Betreuungsentgelt befreit sind, und die nur geringfügig über der Einkommensgrenze für Berechtigte für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket liegen (Benutzungsbedingungen § 8 (4)) liegen, dürfen nach Abzug des Entgelts für den jeweils in Anspruch genommenen Buchungszeitraum nicht wesentlich schlechter gestellt werden als die entgeltbefreiten Empfänger von Sozialleistungen. Für sie gilt eine Härtefallregelung. Ob eine Familie unter die Härtefallregelung fällt, kann auf Antrag überprüft werden. Dabei wird das bereinigte Gesamtnettoeinkommen der Familie nach Abzug pauschalierter monatlich anerkannter Aufwendungen sowie Bedarfe berechnet. Die Stadt Heilbronn ist berechtigt, die dazu notwendigen Nachweise anzufordern.

(7) Die Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder ist darüber hinaus berechtigt, jährlich zu Beginn des Schuljahres die aktuellen Einkommensverhältnisse der Eltern zur Aktualisierung der Betreuungsentgelt-Festsetzung zu erheben. Unabhängig davon sind die Eltern verpflichtet, Änderungen ihres Einkommens unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Essensversorgung

Alle Kinder an den Grundschulen haben die Möglichkeit, im Rahmen der Betreuungsangebote ein warmes Mittagessen einzunehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Für die Inanspruchnahme wird ein zusätzliches Essensentgelt erhoben.

Schülerinnen und Schüler aus Familien, die Leistungen vom Jobcenter, vom Amt für Familie, Jugend und Senioren oder Transferleistungen von der Familienkasse erhalten, können kostenfrei an den Angeboten der Schulverpflegung teilnehmen.

§ 10 Anwendungszeitpunkt

Diese Benutzungsbedingungen finden ab 01.09.2021 Anwendung und gelten für alle ab dem Schuljahr 2021/22 geschlossenen Betreuungsverträge.

Informationen aufgrund der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

zur Anmeldung in einem Ganztagsangebot an Schulen, getragen von der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH

Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten ist die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH, Bahnhofstraße 50, 75031 Eppingen

Der einrichtungsinterne Datenschutzbeauftragte ist telefonisch unter 07262-255353000 und schriftlich unter Bahnhofstraße 50, 75031 Eppingen zu erreichen.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt für folgende Zwecke:

- Anmeldung Ihres Kindes in einem von der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH getragenen Ganztagsangebot
- Abrechnung der Benutzungs- und ggf. Essensentgelte
- Kontaktaufnahme der Betreuungspersonen zu Ihnen

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:
Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO

Die Bereitstellung der Daten ist für den Vertragsabschluss zur Aufnahme in die Ganztagsbetreuung erforderlich. Wenn die personenbezogenen Daten nicht bzw. nicht vollständig bereitgestellt werden, könnte dies zur Folge haben:

- Eine Aufnahme in die Ganztagsbetreuung bzw. eine qualitative Betreuung ist nicht möglich.
- Eine Kontaktaufnahme zu Ihnen als Eltern, z.B. bei Notfällen oder Schwierigkeiten, ist nicht möglich.

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger übermittelt:

- Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH

Ihre personenbezogenen Daten werden für folgende Dauer gespeichert:
10 Jahre

Sie haben als betroffene Person folgende Rechte:

- Nach Artikel 15 DS-GVO besteht ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen.
- Nach Artikel 16 DS-GVO kann die Berichtigung fehlerhafter Daten vom Verantwortlichen verlangt werden.
- Nach Artikel 17 DS-GVO besteht bei Vorliegen der dort genannten Gründe ein Recht auf Löschung bzw. Vergessenwerden.
- Nach Artikel 18 DS-GVO kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden.
- Nach Artikel 21 DS-GVO haben Sie das Recht, aus Gründen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen.
- Sie haben nach Artikel 77 Abs.1 DS-GVO das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben.